

12.01.93

Antrag

des Landes Brandenburg

ZUM

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen
und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

**Für den Fall, daß Ziff.78 der Empfehlungsdrucksache 868/1/92
keine Mehrheit findet, möge der Bundesrat beschließen:**

Zu Artikel 11

Artikel 11 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

**"1. Anträge nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichts-
ordnung sind nur binnen dreier Monate ab Inkrafttreten der
zu überprüfenden Rechtsvorschrift zulässig."**

Begründung:

Der mit dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Verzicht auf das Normenkontrollverfahren macht etwa fehlerhaftes Ortsrecht nicht investitionssicherer. So werden planungskonforme Vorhaben, die auf Nachbarinteressen stoßen, ohnehin mit der Anfechtungsklage gegen die Bau- oder Anlagengenehmigung angegriffen werden können, und eine Genehmigung, die etwa auf einem - wenn auch wegen eines formellen Fehlers - unwirksamen Bebauungsplan beruht, ist rechtswidrig. Im übrigen besteht die prinzipiale Normenkontrolle auch nur der Person zu, die durch den Plan nachteilig betroffen ist. Sie wird in der Regel auch befugt sein, gegen die Genehmigung zu klagen. Die Investoren würden also - anders als durch die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzuges (vgl. Nr. 3) - durch die Abschaffung des Normenkontrollverfahrens nicht effektiv begünstigt.

Ausgeliefert am 13. JAN. 1993

- 2 -

Der Verzicht auf das Normenkontrollverfahren kann sogar kontraproduktiv sein, da er die Rechtmäßigkeitskontrolle vor der Erteilung der Genehmigung und damit zu einem frühen Zeitpunkt abschneidet und die Inzidentprüfung erst nach Erlaß des konkret belastenden Verwaltungsaktes mit der Anfechtungsklage erreicht werden kann.

Um der Sorge zu begegnen, Normenkontrollverfahren könnten eine Verzögerung von Investitionsvorhaben zur Folge haben, reicht es daher aus, eine Antragsfrist für den Normenkontrollantrag einzuführen. Bei dieser Lösung wird die Möglichkeit einer frühzeitigen Rechtmäßigkeitskontrolle beibehalten und zugleich sichergestellt, daß die Planprüfung in praktisch der gleichen Zeit durchgeführt werden kann, die im Falle einer Überprüfung der angefochtenen Bau- und Anlagengenehmigung benötigt wird.